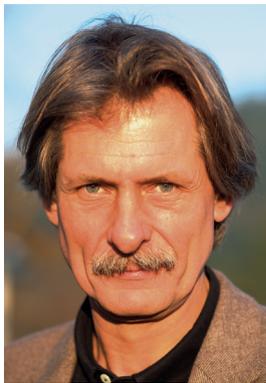


Insolvenzrechtliche Tücken



Lange Entscheidungen des *BGH* beinhalten Vieles. Leider werden sie oft nicht vollständig gelesen. Urteilen zum Insolvenzrecht, mit dem die meisten nur wenig zu tun haben, droht das besonders. Die Entscheidung IX ZR 3/12 vom 6. 12. 2012 (NJW 2013, 940 [in diesem Heft]) müssen die Berater kleiner und mittelständischer Unternehmen aber aufmerksam lesen. Denn der Fall ist so typisch wie tückisch: Ein Unternehmen bezieht von einem Lieferanten laufend Ware. Es zahlt aber nicht. Eine

hübsche Summe läuft auf. Der Lieferant wird unruhig. Man einigt sich auf Ratenzahlung. Die Raten werden recht und schlecht gezahlt. Irgendwann kommt die Insolvenz. Der Insolvenzverwalter verlangt nach § 133 InsO Rückerstattung der geleisteten Zahlungen.

Der *BGH* hat dem Insolvenzverwalter Recht gegeben. Man muss dazu § 133 I InsO und dort vor allem Satz 2 lesen. Das führt zum harten Kern der Subsumtion: Entsteht gegenüber einem Lieferanten ein größerer Zahlungsrückstand, begründet dies allgemein wie auch ihm gegenüber Zahlungseinstellung des Schuldners (Rdnrn. 21 und 23). Damit ist wegen § 17 II 2 InsO Zahlungsunfähigkeit gegeben, die sowohl dem Schuldner als auch dem Lieferanten bekannt ist (Rdnr. 24). Eine Ratenzahlungsvereinbarung kann diese Zahlungsunfähigkeit zwar beseitigen (Rdnr. 30). Dazu muss aber der Schuldner neben den Raten auch im Allgemeinen die Zahlungen wieder aufnehmen (Rdnr. 35). Das hat der Lieferant als Anfechtungsgegner zu beweisen (Rdnr. 33). Mit dem bloßen Nachweis der Ratenzahlungen kann er das indes nicht: Bei einem gewerblich tätigen Unternehmen muss er nämlich mit weiteren Gläubigern rechnen, deren Forderungen nicht so bedient werden wie seine (Rdnr. 42). Der Schuldner bleibt für ihn deshalb trotz der Ratenzahlungsvereinbarung zahlungsunfähig (Rdnrn. 24, 34 und 39). Ein Schuldner aber, der bei selbst erkannter Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger befriedigt, handelt mit Benachteiligungsvorsatz, weil ihm klar ist, dass sein Vermögen nicht ausreicht, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen (Rdnr. 15). Das weiß auch der durch die Ratenzahlung begünstigte Lieferant, da er die bis zur Ratenzahlungsvereinbarung gegebene Zahlungsunfähigkeit kennt (Rdnrn. 15, 16 und 33). Somit kommt es darauf an: Hat der Schuldner mit den Raten seine Zahlungen auch allgemein aufgenommen, ist alles gut (Rdnr. 35). Wenn nicht, hat der Lieferant nach § 133 InsO die an ihn geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten (Rdnr. 43) – und zwar selbst die wegen späterer Lieferungen: Solche Zahlungen könnten strategisch sein (dazu Rdnr. 34), und gegenüber der Anfechtung nach § 133 InsO versagt der Bargeschäftseinwand des § 142 InsO. Für den Lieferanten kann das teuer werden: Der Anfechtungszeitraum des § 133 InsO beträgt zehn Jahre.

Konsequenz: Wer mit seinem Abnehmer wegen eines erheblichen Zahlungsrückstands ohne Weiteres Ratenzahlung vereinbart, ist schlecht beraten. No time for losers.

Rechtsanwalt beim BGH Dr. Wendt Nassall, Karlsruhe